

03.12.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7090

Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Große Brömer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/7090) wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 03.12.2014/Ausgegeben: 03.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes“ (Drucksache 16/7090) wurde am 5. November 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur federführenden Befassung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

B Inhalt des Gesetzentwurfs

In seiner 36. Sitzung hat das Plenum den Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Auszubildenden den Zugang zur Arbeitnehmerweiterbildung ermöglichen“ (Drs. 16/3431) behandelt und verabschiedet. Die Landesregierung wurde daher - so der Wunsch der den Antrag einbringenden Fraktionen - wie folgt aufgefordert:

„Der Landtag bittet die Landesregierung daher, mit den Beteiligten im AWbG den Diskurs aufzunehmen, um einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass auch Auszubildende mit eingetragenem betrieblichem Ausbildungsverhältnis in Nordrhein-Westfalen anspruchsberechtigt im Sinne des AWbG sind.“

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung sieht die entsprechende Neuregelung vor. Demnach soll Auszubildenden mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung der Ausbildung, ihre Anforderungen und die betrieblichen Abläufe der ausbildenden Unternehmen die Möglichkeit von fünf Arbeitstagen während der Ausbildung zu Weiterbildungszwecken eingeräumt werden. Weiterbildungsmaßnahmen dürfen allerdings nicht im letzten Drittel der Ausbildung angetreten werden.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat am 26. November 2014 erstmals mit dem Gesetzentwurf befasst. Die letztmalige Befassung erfolgte im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 3. Dezember 2014.

D Abstimmung

Mitberatung

- Der mitberatende Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 entschieden, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- In seiner Sitzung am 26. November 2014 hat der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Annahme des Gesetzentwurfs vereinbart.

Federführung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 3. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion unverändert angenommen. Die Fraktion der FDP enthielt sich in der Abstimmung im federführenden Ausschuss.

Wolfgang Große Brömer
- Vorsitzender -